

Empfehlungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gastronomie und ortsansässigen Vereinen

Der Ausgleich zwischen den teils unterschiedlichen Interessen einerseits der örtlichen Gastronomie, andererseits der Vereine und anderer Veranstalter von Festen mit Bewirtung sollte nach Meinung der Arbeitsgruppe im freiwilligen Zusammenwirken der Beteiligten vor Ort und durch Selbstbeschränkung auf zahlen- und umfangmäßig angemessene eigene Bewirtungsaktivitäten der Festveranstalter unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Tradition und Gepflogenheit sowie durch verstärkte Heranziehung der örtlichen Gastronomie in geeigneten Fällen angestrebt werden.

Im einzelnen wird empfohlen:

- Frühzeitige Terminkoordinierung zwischen den Beteiligten.
- Aufteilung der Bewirtung zwischen Gastwirten und Vereinen bei größeren Festen der gesamten örtlichen Gemeinschaft
- Verpachtung größerer Vereinsveranstaltungen an einen Gastwirt (Mustervertrag erhältlich u.a. beim Landessportverband Baden-Württemberg, Im Zinsholz, 73760 Ostfildern, und beim Hotel- und Gaststättenverband Baden-Württemberg, Augustenstraße 6, 70178 Stuttgart)
- Ein einfallsreiches Vereinsmarketing der örtlichen Gastwirte, d.h. Pflege guter Beziehungen zu den örtlichen Vereinen und sonstigen Festveranstaltern
- Keine Vermietung von Räumen in Vereinsheimen u.ä. an vereinsfremde Personen für private Familienfeiern, wenn örtliche Gastwirte geeignete Räumlichkeiten haben und zur Bewirtung bereit und in der Lage sind.

Wann sollten Vereine und andere Veranstalter Gestattungen für Feste beantragen?

Nach § 12 des Gaststättengesetzes kann eine gastronomische Veranstaltung, sofern keine Gaststättenerlaubnis vorliegt, von der zuständigen Behörde nur aus besonderem Anlass gestattet werden. Die von der Behörde anzustellenden rechtlichen Erwägungen sind nicht Gegenstand dieses Merkblatts. Vielmehr gibt die Arbeitsgruppe davon unabhängig den Vereinen und sonstigen Festveranstaltern folgende

Empfehlungen

Wo Vereine selbst Bewirtungsaktivitäten entfalten, müssen solche Aktivitäten vom Vereinszweck gedeckt sein. Die hierunter fallenden Veranstaltungen können zwar nicht annährend vollständig aufgeführt werden. Jedoch sind nach Auffassung der Arbeitsgruppe z.B. folgende Fallgestaltungen durch den Vereinszweck gedeckt (wobei jeweils die Einhaltung der gaststättenrechtlichen Vorschriften vorausgesetzt wird):

- Bewirtung der Vereinsmitglieder im Vereinsheim
- „Runde“ Vereinsjubiläen, d.h. in Jahren, welche durch zehn oder 25 teilbar sind
- Vereinsfest mit einem eigenen, dem Vereinszweck entsprechenden Programm.

Zurückhalten sollten sich die Vereine mit eigenen Aktivitäten zur Bewirtung vereinsfremder Personen, wenn der Schwerpunkt oder eigentliche Anlass einer Veranstaltung nicht mehr mit dem Vereinszweck im Zusammenhang steht.

So sollte z.B. ein Verein von der Übernahme einer Bewirtung bei solchen Veranstaltungen absehen, bei denen er weder selbst Veranstalter ist noch sonst die Selbstdarstellung des Vereins oder Werbung für den Vereinszweck im Vordergrund steht. Daher sollte etwa die Bewirtung eines Betriebs- oder Behördenausflugs, einer Feier zur Einweihung einer örtlichen Einrichtung oder ähnlicher Veranstaltungen den örtlichen Gastwirten überlassen bleiben, sofern diese dazu bereit und in der Lage sind.